



Anmerkungen zur Modernisierung des Vergaberechts

Anders als im bisherigen GWB steht den Auftraggebern nach § 119 Abs. 2 GWB-E die Entscheidung zwischen offenen und nicht offenen Verfahren frei.

Wir bitten Sie, an dieser Stelle auch den Freiraum für Entscheidungen innerhalb der VgV - konkret für das Verhandlungsverfahren – zu schaffen.

Planungsleistungen der Ingenieure und Architekten auf den Gebieten der Objekt- und Fachplanungen sowie Stadt- und Landschaftsplanung umfassen immer konzeptionelle oder innovative Lösungen. Die technischen, rechtlichen und finanziellen Konditionen sind in der Regel vor der Auftragsvergabe nicht beschreibbar. Zielführende Verfahrensart für die Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen bei durchschnittlichen Planungsprojekten ist das Verhandlungsverfahren.

In § 119 Abs. 2 S. 2 GWB-E heißt es hierzu:

„Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies auf Grund dieses Gesetzes gestattet ist.“

Der Hinweis „auf Grund dieses Gesetzes“ eröffnet zwar den Rückgriff auf die Verordnungsermächtigung in § 113 GWB-E, der in Ziff. 2 auch die im VgV zu regelnden Verfahrensarten aufführt. Und auch in den Anmerkungen zu § 119 Absatz 2 auf S. 116 wird folgendes ausgeführt:

*„Die übrigen Vergabeverfahrensarten (**Verhandlungsverfahren**, wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaft) sind **wie bisher** nur **zulässig**, sofern die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die einzelnen Voraussetzungen dieser Verfahrensarten sowie die jeweiligen Verfahrensabläufe werden weiterhin in den untergesetzlichen Regelungen festgelegt.“*



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Aus unserer Sicht kommt dieser Regelungsgehalt jedoch in § 119 Abs. 2 S. 2 GWB-E jedoch nicht zum Ausdruck. Unseres Erachtens sollte diese vollkommen zutreffende Begründung den bisherigen § 119 Abs. 2 S. 2 GWB-E wie folgt ersetzen:

„Die anderen Vergabeverfahrensarten sind zulässig, soweit die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die einzelnen Voraussetzungen werden in den untergesetzlichen Regelungen näher bestimmt.“

Wir bitten Sie, dieses im Zuge der noch ausstehenden Ressortsabstimmungen sowie im nachfolgenden Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

Abschließend bitten wir im Hinblick auf die besonderen Aspekte der Vermessungsingenieure in Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber um Berücksichtigung der Stellungnahme unserer Mitgliedsorganisation BDVI vom 19. Mai 2015, die Ihnen gesondert zugegangen ist.

AHO Ausschuss der Verbände und
Kammern der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Berlin, den 26.05.2015